

Gründung: Gleichbehandlung bei Markteintritt

Gründungsverfahren wurden in China in den vergangenen Jahren vereinfacht, da meist „nur“ noch eine Registrierung und keine Genehmigung mehr erforderlich ist.

VON SIMON HENKE Eine Genehmigung vor der Registrierung in China ist nur noch in Industriebereichen notwendig, die in den regelmäßig aktualisierten verschiedenen „Negativlisten für den Markteintritt“ genannt sind. Gemäß des Auslandsinvestitionsgesetzes sind in- und ausländische Investoren auf Markteintrittsebene grundsätzlich gleichzubehandeln. Die Negativlisten unterteilen Projekte in „verboten“ und „eingeschränkt“. Alle nicht in der Negativliste genannten Projekte gelten als „erlaubt“. Gleichbehandlung bedeutet dabei, dass ausländische Gesellschafter auf Markteintrittsebene bei Investitionen nicht schlechter stehen dürfen als chinesische Gesellschafter – es sei denn, die Negativlisten sehen Beschränkungen oder Verbote vor.

Unternehmensgründungen in „eingeschränkten“ Sektoren unterliegen Restriktionen in Bezug auf Gründungsverfahren – eine alleinige Registrierung reicht dann beispielsweise nicht – beziehungsweise in Bezug auf die Notwendigkeit der Beteiligung chinesischer Gesellschafter (Joint-Venture-Zwang). Projekte im Bereich „verboten“ sind ausländischen Investoren unzugänglich. Bestimmte Industrien werden außerdem gemäß verschiedener Förderkataloge als besonders „gefördert“ betrachtet und genießen dann unter anderem Steuer- oder Zollerleichterungen.

GmbH ist gängigste Rechtsform

Investoren können unter anderem Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften oder Repräsentanzen gründen. Dabei haben bis auf die Repräsentanzen alle aufgezählten Rechtsformen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Repräsentanz ist ein rechtlich unselbstständiger Bestandteil der ausländischen Muttergesellschaft. Die gängigste Rechtsform in China ist die GmbH, deren Charakteristika im Folgenden beleuchtet werden. Gesellschafter haften in Höhe ihrer Einlage zum registrierten Kapital. Die Einlage kann in Bar- oder Sachmitteln geleistet werden. In den meisten Industriebereichen gibt es keine gesetzlichen Mindestkapitalvoraussetzungen. Allerdings ist es in der Regel ratsam, die Kapitalisierung so zu wählen, dass das registrierte Barkapital mindestens die Ausgaben des ersten Geschäftsjahres deckt. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sind möglich, aber registrierungspflichtig und im Fall der Herabsetzung auch öffentlich bekanntzumachen.

Der Zeitraum, um die Einlage zu erbringen, ist in der Satzung festzulegen und kann sich über mehrere Jahre strecken. Bareinlagen können in lokaler oder in Fremdwährung erbracht werden und sind auf besondere Kapitalkonten einzuzahlen. Nach Einzahlung kann das registrierte Barkapital als Betriebskapital beziehungsweise unter Einhaltung bestimmter Regeln auch für Investitionen in andere Gesellschaften in



Wer in China eine Erfolgsgeschichte schreiben will, hat mittlerweile mehr Freiräume.

China verwandt werden. Bei Abhebungen vom Kapitalkonto ist der Verwendungszweck nachzuweisen.

Zwei Methoden zur Aufnahme von Devisenschulden

Aufgrund der eingeschränkten Konvertierbarkeit der chinesischen Währung ist der Rahmen, in dem chinesische Unternehmen Devisenschulden eingehen können, beschränkt. Für die Ermittlung des zulässigen Rahmens mittel- und langfristiger Devisenschulden gelten aktuell für ausländisch investierte Unternehmen in China zwei Methoden. Welche der beiden Methoden zum Ansatz kommt, wird unter anderem durch die lokale Behördenpraxis bestimmt. Sobald eine Methode gewählt wurde, ist je nach lokaler Praxis teils ein späterer Wechsel nicht mehr möglich.

- Methode 1: Debt Equity Ratio: Diese Methode basiert auf dem registrierten Kapital und der sogenannten Gesamtinvestitionssumme (GIS). Nur das registrierte Kapital, nicht aber die GIS ist rechtlich verpflichtend einzubringen, das heißt, die maximale Ausschöpfung der in der Satzung festzulegenden GIS empfiehlt sich für eine möglichst flexible Fremdkapitalisierung. Die Differenz zwischen beiden Beträgen definiert die Obergrenze für mittel- und langfristige Devisenschulden der Gesellschaft (zum Beispiel Devisendarlehen).



- Methode 2: Full Coverage Model: Seit Anfang 2017 besteht für Unternehmen in den meisten Industriebereichen eine weitere Möglichkeit zur Bestimmung der Obergrenze von Devisenschulden, das sogenannte Full Coverage Model. Dabei darf die „Risk-weighted Balance“ bestimmte Obergrenzen nicht überschreiten. Für ausländisch investierte Gesellschaften gilt dabei aktuell grob ausgedrückt folgende Formel: $2 \times \text{Summe des Nettovermögens gemäß letzter Jahresbilanz} \times 1,25$.

Organstruktur einer GmbH

Höchstes Organ mit der Entscheidungsbefugnis über alle wichtigen Belange der GmbH ist die Gesellschafterversammlung (oder im Falle einer Ein-Personen-GmbH der Gesellschafter). Darunter ist entweder ein Board of Directors (mit mindestens drei Mitgliedern, inklusive der Chairperson) oder ein einzelner Executive Director angesiedelt, um die Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse zu besorgen beziehungsweise diese vorzubereiten.

Für das Tagesgeschäft ist das Management Office zuständig. Diesem steht zwingend ein einzelner General Manager vor, neben dem bei Bedarf noch weitere nachgeordnete Manager für verschiedene Bereiche bestellt werden können. Als Kontrollorgan für alle oben genannten Organe sind entweder ein oder zwei Supervisors zu bestellen. Das Gesetz sieht daneben auch die Möglichkeit eines Supervisory Board vor. Dieses muss dann mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein, von denen einer ein Arbeitnehmervertreter sein muss.

Jede chinesische GmbH kann nur einen, aber nicht mehrere gesetzliche Vertreter haben. Dies kann entweder der General Manager oder die Chairperson des Board of Directors sein (oder der Executive Director, falls ein solches Board nicht bestellt wurde). Die Organstruktur ist in der Satzung festzulegen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Nationalität, zum Aufenthaltsort der oben genannten Organe und zu einer Mindestaufenthaltsdauer in China.

Geschäftsbereich und Laufzeit einer GmbH

Der Geschäftsbereich, der sowohl in der Satzung als auch in der Geschäftslizenz enthalten sein muss, definiert die Aktivitäten, die die Gesellschaft ausüben darf. Die Ausübung anderer als im registrierten Geschäftsbereich genannter Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt. Eine Änderung des Geschäftsbereichs ist rechtlich zulässig, solange alle dafür rechtlich notwendigen Registrierungen (und gegebenenfalls weitere notwendige Genehmigungen und Lizenzen) eingeholt werden. Die operative Laufzeit ausländisch investierter Gesellschaften ist in der Regel befristet und vor Ablauf verlängerbar. Bei Ablauf ohne Verlängerung verliert die Gesellschaft die Berechtigung, den Geschäftsbetrieb auszuüben, und muss die für die Abmeldung der Gesellschaft notwendigen Prozesse durchlaufen. Auch eine Abmeldung vor Ablauf der registrierten operativen Laufzeit ist möglich.

Registrierungsverfahren zur GmbH-Gründung

Gesellschaftsgründungen, die nicht der Negativliste unterfallen, erfordern in der Regel die Registrierung bei der lokal

zuständigen Market Supervision Authority (MSA). Zunächst ist der Name der Gesellschaft in chinesischen Schriftzeichen zu registrieren. Danach sind dann die Antragsunterlagen einzureichen, die unter anderem folgende Unterlagen umfassen: MSA-Formulare, Satzung, Handelsregisterauszug des Gesellschafters, Benennungsschreiben für die Organe und deren Ausweiskopien, Mietvertrag für Büro-/Produktionsflächen (oder die entsprechenden Eigentumsurkunden) und andere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

Alle Unterlagen sind in chinesischer Sprache beziehungsweise Übersetzung einzureichen. Einfache Unterschriften genügen, üblicherweise ist nur der Handelsregisterauszug des Gesellschafters zu legalisieren. Die Unterlagen werden zunächst in ein Onlinesystem der MSA hochgeladen und bei Vollständigkeit wird dann ein Termin erteilt, um die Originale bei der MSA einzureichen. Nachdem die MSA die Unterlagen akzeptiert hat, wird die Geschäftslizenz erteilt. Das Datum der Erteilung stellt das Gründungsdatum der GmbH dar. Der Zeitrahmen schwankt im Einzelfall, die Registrierung kann aber teils in wenigen Wochen abgeschlossen werden.

Weitere Registrierungen und Formalien

Nach der Erteilung der Geschäftslizenz sind weitere Registrierungen notwendig, unter anderem beim Public Security Bureau, bei Steuerbehörden, Devisenkontrollbehörden, Zoll etc. Je nach Geschäftsbereich sind weitere Lizenzen beziehungsweise Genehmigungen einzuholen, zum Beispiel Umweltgenehmigungen bei Produktionsbetrieben, bestimmte Industrielizenzen (zum Beispiel Construction License für Baubetriebe), Foreign Trade Operator License für Handelsgesellschaften.

Nach der Geschäftslizenz erhält die Gesellschaft ihre offiziellen Stempel, unter anderem den Gesellschaftsstempel, den Stempel des gesetzlichen Vertreters und den Finanzstempel. Diese Stempel sind sorgsam zu verwalten, da allein die Aufbringung des Gesellschaftsstempels auf ein Dokument wie die Unterschrift des gesetzlich oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters wirkt.

Nach Erhalt der Geschäftslizenz werden die Bankkonten eröffnet, unter anderem Kapitalkonten (entweder in Yuan oder Devisen, je nachdem, wie das registrierte Kapital denominiert ist) und „current accounts“, je nach Bedarf wiederum in Yuan oder in Devisen für die Abwicklung des operativen Zahlungsverkehrs. Banken verlangen vermehrt, dass der gesetzliche Vertreter bei der Konteneröffnung persönlich anwesend ist – ein Erfordernis, das ansonsten für den Rest des Gründungsverfahrens nicht besteht. Wenn dies aufgrund des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters und der aktuell geltenden Corona-bedingten Reisebeschränkungen schwierig ist, sollte vorab mit der Bank geklärt werden, ob/welche Alternativen es gibt, da ansonsten der operative Betrieb der Gesellschaft nicht aufgenommen werden kann. ❖